

seinen Staatsgrenzen verbindlich festzulegen, führen .

4* Die Terrorverbrechen nach § 102 StGB)

Die Terrorverbrechen gemäß § 102 StGB richten sich gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung. Sie werden durch das Unternehmen von Angriffen auf Leben oder Gesundheit von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik oder andere gegen sie gerichtete Gewaltanwendungen bei Ausübung oder wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit begangen.

Terrorverbrechen im Sinne des § 102 StGB stellen konkrete Angriffe gegen die der sozialistischen Demokratie wesenseigene breite Mitarbeit der Bürger in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten dar.

Unter staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit im Sinne des § 102 StGB ist jede im staatlichen oder im gesellschaftlichen Auftrag und damit im Intéressé der Gesellschaft wahrgenommene Tätigkeit, unabhängig davon, ob die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ständig, zeitweilig, nur gelegentlich oder gar nur in einem konkreten Zusammenhang ausgeübt wurde.

Im Tatbestand erfolgt keine Einschränkung auf bestimmte Funktionen, Formen oder Arten staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, weil das Ziel dieser Bestimmung gerade darin besteht, alle derartigen Angriffe im Interesse der absoluten Sicherung und ständigen Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie bereits im Keim zu ersticken.

Geschützt werden so z.B. Mitglieder der Parteien und Massenorganisationen, Volksvertreter, Angehörige bewaffneter Organe u.a.

Der Angriff auf die geschützte staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit muß durch das Unternehmen eines Angriffs auf Leben oder Gesundheit oder durch andere Formen der Gewaltanwendung gegenüber dem DDR-Bürger erfolgen.